

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland  
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) der §§ 59 Abs. 1 und 61 der Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a. entgegen § 4 Satz 1 oder Satz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  - b. entgegen § 6 Satz 1 seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht nachkommt,
  - c. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
  - d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder entgegen Satz 2 von seiner Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,
  - e. entgegen § 2 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
  - f. entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV (Anlage A) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke nicht duldet
  - g. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 AVBWasserV (Anlage A) die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft,
  - h. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 AVBWasserV (Anlage A) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - i. entgegen § 10 Abs. 7 AVBWasserV (Anlage A) seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - j. entgegen § 10 Abs. 8 AVBWasserV (Anlage A) die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses nicht beibringt,
  - k. entgegen § 11 Abs. 1 AVBWasserV (Anlage A) der Aufforderung zum Anbringen eines geeigneten Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks an der Grundstücksgrenze nicht nachkommt,
  - l. entgegen § 11 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) die Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält
  - m. entgegen § 11 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) die Einrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
  - n. entgegen § 12 AVBWasserV (Anlage A) die Kundenanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hält und seiner Verpflichtung zur Unterhaltung der Kundenanlage nicht nachkommt,

- o. entgegen § 15 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
- p. entgegen § 15 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- q. entgegen § 16 den Zutritt verweigert,
- r. entgegen § 32 Abs. 4 den Wechsel in der Person des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
- s. entgegen Punkt 4.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) Trinkwasser auf andere Grundstücke ohne Zustimmung des Zweckverbandes weiterverteilt,
- t. entgegen Punkt 4.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) die eigene Wasserversorgungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz herstellt und unterhält,
- u. entgegen Punkt 10.1 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) die Kundenanlage selbst in Betrieb setzt oder in Betrieb setzen lässt,
- v. entgegen Punkt 14.2 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) die Messeinrichtung nicht vor allen schädlichen Einflüssen schützt, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können,

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Reim  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am \_\_\_\_\_ ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

DS

-----  
Reim  
Verbandsvorsteher